

Update Steuer- und Finanzpolitik

Exklusives aus Berlin und Brüssel

31. Juli 2025

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach dem erfolgreichen Abschluss des Investitionssofortprogramms ist Berlin in die parlamentarische Sommerpause gestartet. Doch für die Steuer- und Finanzpolitik waren auch die vergangenen Tage noch sehr bedeutsam – vor allem im internationalen Kontext.

Bundeskanzler Merz sprach sich für eine Aussetzung der globalen Mindeststeuer aus und unterstrich damit die BDI-Position. Es gibt keinen globalen Konsens und die G7-Vereinbarung, US-Unternehmen vollständig von der Mindeststeuer auszunehmen, entzieht dieser endgültig die Geschäftsgrundlage. Für die deutsche Wirtschaft bleiben massive Wettbewerbsnachteile und eine unverhältnismäßige Komplexität, die auch die Finanzverwaltung nicht bewältigen kann. Daher muss sich Deutschland auf EU-Ebene für eine vorübergehende Aussetzung der EU-Richtlinie einsetzen. Während der Aussetzung sollte von Seiten der OECD eine Lösung gefunden werden, die den veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Der BDI hat hierzu ein neues Positionspapier erstellt.

Sehr kritisch sehen wir den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer neuen Unternehmensabgabe „Corporate Resource for Europe (CORE)“. Die Einführung von CORE hätte erhebliche negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und insbesondere der deutschen Wirtschaft. In einer Phase, in der die Wirtschaft mit strukturellen Herausforderungen, hoher Unsicherheit und verschärftem globalem Wettbewerb konfrontiert ist, wäre diese Abgabe das völlig falsche Signal.

Außerdem hat der BDI zu dem Referentenentwurf der deutschen Umsetzung der CSRD und zu den Eckpunkten für ein steuerliches Arbeitnehmerpaket Stellung genommen. Wir werden die weiteren Umsetzungsschritte intensiv begleiten.

Wir wünschen Ihnen eine schöne, erholsame Sommerzeit und viel Spaß beim Lesen!

Ihre

Dr. Monika Wünnemann und die BDI-Steuerabteilung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Editorial | 1 |
| Aktuelles aus Berlin | 3 |
| Überblick zur Steuergesetzgebung: Investitionssofortprogramm abgeschlossen – neue Regelungsvorhaben | 3 |
| Neuer Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland veröffentlicht..... | 4 |
| Weitere Konkretisierungen zur Umsetzung der E-Rechnungspflicht | 5 |
| Aktuelles aus Brüssel und Internationales..... | 6 |
| Mindeststeuer | 6 |
| EU-Eigenmittel: EU-Kommission schlägt neue Unternehmensabgabe CORE vor..... | 6 |
| Beginn der dänischen Ratspräsidentschaft der EU | 8 |
| Belgisches Verfassungsgericht legt dem EuGH Frage zur Gültigkeit der UTPR in der EU-Säule-2- Richtlinie zur Vorabentscheidung vor..... | 9 |
| Kurz notiert | 10 |
| Änderung der GoBD mit Blick auf die E-Rechnung | 10 |
| Neue Durchführungsverordnung zur automatischen Mitteilung von Steuerinformationen im Rahmen von DAC9 | 10 |
| Save the Date: IFA-Jahrestagung am 11./12. September 2025 in Berlin | 10 |
| FG-Beschluss verschärft die Problematik beim Auseinanderfall von Signing und Closing | 11 |
| Gesetzgebungsdatenbank..... | 12 |
| Termine..... | 13 |
| Impressum | 14 |

Aktuelles aus Berlin

Überblick zur Steuergesetzgebung: Investitionssofortprogramm abgeschlossen – neue Regelungsvorhaben

Das **Investitionssofortprogramm** ist beschlossen und im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet. Damit hat die neue Bundesregierung in den ersten 100 Tagen wichtige Weichenstellungen für die wirtschaftliche Erholung vorgenommen: Wiedereinführung der degressiven AfA bis Ende 2027, schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent (2028 bis 2032), Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge, Verbesserungen bei der Forschungszulage, der Thesaurierungsregelung und der Firmenwagenbesteuerung – im Ergebnis wurden langjährige BDI-Forderungen umgesetzt. Erfreulich ist insbesondere, dass eine wettbewerbsfähige Unternehmensteuer von 25 Prozent erreicht werden konnte – wenngleich eine schnellere Umsetzung besser gewesen wäre.

- *Zum Nachverfolgen:* Link zur [Stellungnahme der Wirtschaft](#) und zur Anhörung im [Finanzausschuss mit BDI-Beteiligung](#)

Die AG Finanzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat erste **Eckpunkte für ein steuerliches Arbeitnehmerpaket** formuliert, das vor allem folgende, im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen umfasst: Steuerfreie Überstundenzuschläge, steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie, Einführung einer Aktivrente (d. h. steuerfreies Gehalt bis 2.000 Euro pro Monat bei Weiterarbeit nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters). Der BDI hat im Kreis der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft zu den Eckpunkten Stellung genommen. Zwar ist die beabsichtigte Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitszeitvolumens vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels in Deutschland ein essenzielles Anliegen der Wirtschaft, welches die Steuerpolitik unterstützen sollte. Bei den geplanten steuerlichen Maßnahmen sind aber ernst zu nehmende Fehlanreize, Mitnahmeeffekte und ein zum Teil erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei den Unternehmen zu berücksichtigen. Es steht zu befürchten, dass insbesondere eine Steuerfreistellung von Überstundenzuschlägen die betriebliche Arbeitszeitflexibilität einschränkt, weil Arbeitszeitkonten unter Druck geraten.

- Wir rechnen mit weiteren Diskussionen und einem Referentenentwurf im Laufe des Sommers.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 3. Juli 2025 ein Fachgespräch mit den acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft zu dem Thema **Sachzuwendungen** durchgeführt. Dabei wurde der umfassende [BDI-Vereinfachungsvorschlag „Steuerliche Regelungen von Sachzuwendungen reformieren“](#), der im BDI-Arbeitskreis Lohnsteuer erarbeitet worden war, diskutiert. Ziel dieses Vorschlags ist, die steuerrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen im Rahmen einer Pauschalbesteuerung grundlegend zu vereinfachen und in enger Abstimmung mit der betrieblichen Praxis digitaltauglich auszugestalten. Dabei müssen auch angrenzende Rechtsbereiche (Ertragsteuer, Umsatzsteuer, Sozialversicherung) berücksichtigt werden. Einen in der Zielsetzung sehr ähnlichen Vorschlag hatte auch die BMF-Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ entwickelt.

- Das Fachgespräch war sehr konstruktiv und hat eine grundsätzliche Reformbereitschaft des BMF gezeigt. Wir rechnen mit weiteren Erörterungen und einem Projekt im Jahr 2026. Der BDI ist dazu auch mit weiteren wichtigen Stakeholdern im Austausch (z. B. IDSt, Bund der Steuerzahler, BStBK und DStV).

Der BDI wird die Sommerpause nutzen, die steuerpolitischen Prioritäten im Lichte der bisherigen und geplanten Gesetzgebung zu sortieren. Zudem wollen wir unsere steuerpolitischen Vorschläge zur Steuervereinfachung, Bürokratiereduktion und Digitalisierung weiter vorantreiben. (Kol)

Neuer Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland veröffentlicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen neuen **Referentenentwurf** (RefE) veröffentlicht, mit dem die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (**CSRD**) von Unternehmen in das deutsche Recht umgesetzt werden soll. Bereits die vergangene Bundesregierung hatte einen Entwurf zur Umsetzung der CSRD vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch seinerzeit nicht abgeschlossen. Die CSRD zielt darauf ab, dass bestimmte Unternehmen über die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken ihrer Geschäftstätigkeit berichten.

Übersicht der wesentlichen Inhalte des neuen Referentenentwurfs:

- Der RefE zielt erneut grundsätzlich auf eine **1:1-Umsetzung** ab.
- Die Berichterstattung muss erstmals über das **Geschäftsjahr 2025** erfolgen. Es wurde allerdings eine **Übergangslösung** für Unternehmen der 1. Welle zwischen **501 und 1000 Mitarbeitern** integriert. Diese Unternehmen werden durch die im Rahmen der aktuell verhandelten Omnibusinitiative vorgeschlagene Schwellenwertanhebung auf mindestens 1000 Mitarbeiter voraussichtlich aus dem Anwendungskreis der CSRD herausfallen. Daher sieht der RefE vor, diese Unternehmen von der Berichterstattung über die **Geschäftsjahre 2025 und 2026 auszunehmen**, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden.
- Die **Verschiebung der Berichtspflicht für neu berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre** im Rahmen des „Stop-the-clock“ ist ebenfalls bereits enthalten. Unternehmen der zweiten und dritten Welle sind also erst einmal nicht betroffen.
- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Omnibus auf EU-Ebene zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im **laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen**.
- Es ist erneut die „**Aufstellungslösung**“ bei der elektronischen Berichterstattung ab dem Jahr 2026 enthalten (§§ 289g und 315e HGB-E).
- Es werden erneut **hohe Sanktionen für Unternehmen** definiert (§ 331a HGB-E).
- Es ist eine Übergangsregelung enthalten, wonach für den Fall, dass ein Unternehmen keinen vorsorglichen Hauptversammlungsbeschluss über die Bestellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsprüfers eingeholt hat, der Abschlussprüfer auch als **Prüfer des CSRD-Nachhaltigkeitsbericht** gilt (Art. 96 Abs. 2 EGHGB-E).
- Prüfer soll immer ein **Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein (§ 324e HGB-E). Es soll also **keine Erweiterung des Prüferkreises erfolgen**.

Der BDI hat seine Stellungnahme zum RefE fristgerecht an das BMJV übermittelt. Wesentliche Punkte der Stellungnahme sind:

- Der BDI regt dazu an, erneut abzuwägen, ob eine deutsche Umsetzung der CSRD **noch im Jahr 2025 und vor Abschluss der Omnibusverhandlungen** tatsächlich erforderlich ist.
- Es muss eine Abkehr von der **Aufstellungslösung** bei der elektronischen Berichterstattung erfolgen.

- Es muss ein Ausschluss von **unwesentlichen Tochterunternehmen** erfolgen.
- **Sanktionen** für Unternehmen müssen eingeschränkt werden.
- Der „**Trickle-down**“ **Effekt** muss weiter begrenzt werden.
- Die Aussetzung der **LkSG-Berichtspflicht** muss erfolgen.
- Der Schutz des **Wesentlichkeitsprinzips** muss gewährleistet werden.
- Es muss eine Ermöglichung einer **freien Wahl der Sprache** des Lageberichts erfolgen.
- Eine Vereinfachung der **Bestellung des Prüfers** des Nachhaltigkeitsberichts muss dauerhaft erfolgen.
- Es muss eine Ausweitung des **Prüferkreises** erfolgen.

Am 27. August 2025 wird die Verabschiedung des Regierungsentwurfs im Bundeskabinett erwartet. (Win)

Weitere Konkretisierungen zur Umsetzung der E-Rechnungspflicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 25. Juni 2025 das **zweite BMF-Schreiben zur Umsetzung der obligatorischen elektronischen Rechnung** (E-Rechnung) zur Verbändeanhörung bis zum 8. August 2025 veröffentlicht. Enthalten sind die bereits mit erstem BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, BStBl I S. 1320 angekündigten Anpassungen im Umsatzsteueranwendungserlass.

Das zweite BMF-Schreiben enthält zudem weitere Konkretisierungen zur Umsetzung der ab dem 1. Januar 2027 geltenden E-Rechnungsausstellungspflicht. Die seit dem 1. Januar 2025 geltende Empfangspflicht für E-Rechnungen hat insbesondere gezeigt, dass Probleme mit der Validierung der E-Rechnung nach der CEN-Norm EN 16931 beim Rechnungsempfänger bestehen. Das zweite BMF-Schreiben enthält aufgrund dieser Erfahrungen **Ausführungen zur Validierung und zu fehlerhaften Rechnungen**.

Die 8er-Runde wird eine Stellungnahme zum zweiten BMF-Schreiben abgeben. Viele Problemstellungen aus der Kommentierung des ersten BMF-Schreibens werden weiterhin aufgeführt. Dies betrifft insbesondere Fragestellungen zu den **Vereinfachungsregelungen nach § 31 UStDV**. Mit den bisherigen Ausführungen bestehen **Unklarheiten** über Rechnungen aus mehreren Dokumenten, über Umfang der **Leistungsbeschreibung** und den **Umgang mit Anhängen** und **Rechnungskorrekturen**. Auch besteht weiterhin Unklarheit über die Notwendigkeit, umfangreiche **Verträge** im strukturierten Format der Rechnung einzubetten. Weiterhin offen ist, ob sich der Rechnungsaussteller Rechnungskorrekturen durch den Rechnungsempfänger zu eigen machen kann und wie damit über die Bauwirtschaft hinaus umgegangen werden soll.

Das zweite BMF-Schreiben enthält zudem **widersprüchliche Aussagen zur Fehleraufdeckung** durch die geforderte Validierung. Es bleibt unklar, welche geeigneten Validierungsanwendungen zur Aufdeckung formaler Fehler der E-Rechnung führen, die nicht den Anforderungen der Normenreihe EN 16932 entsprechen. Zudem scheint die Aufdeckung inhaltlicher Fehler in Bezug auf Rechnungspflichtinhalte nicht über die Validierungsanwendungen möglich. Hier besteht Bedarf für weitere

Klarstellungen und weitere Ausführungen über **Zielsetzung der Validierung** wie deren **Nachweisführung** und eine **Vertrauensschutzregelung**.

In der Gesamtschau wird befürchtet, dass die Rechnungsstellung im digitalen Format zu **mehr Komplexität** führen wird. Das wird neben den neuen Anforderungen der Digitalisierung zu zusätzlichen Belastungen führen. Entscheidend wird sein, dass mit der E-Rechnungsausstellungspflicht die Überarbeitung der EN 16931 für den B2B-Bereich fristgerecht abgeschlossen sein muss und die Unternehmen ausreichend Zeit haben, die Prozesse zur Rechnungsausstellung und -empfang umzustellen. Die gesicherte Weiterführung der bewährten EDI-Systeme (insbesondere EDIFACT) auch auf europäischer Ebene wird ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, sollte eine Verschiebung der E-Rechnungsausstellungspflicht erwogen werden. (St)

Aktuelles aus Brüssel und Internationales

Mindeststeuer

Beim G20-Treffen im Juli bekräftigten die Finanzminister in ihrem [Statement](#) ihr Bemühen, konstruktiv daran zu arbeiten, Bedenken im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung nach Säule 2 auszuräumen – mit dem gemeinsamen Ziel, eine ausgewogene und praktikable Lösung zu finden, die für alle akzeptabel ist. Die **Vereinbarung der G7 von Ende Juni 2025**, US-Unternehmen vollständig aus dem Anwendungsbereich der globalen Mindeststeuer auszunehmen, muss entsprechend zeitnah umgesetzt werden, entzieht der Mindeststeuer aber nunmehr ihre Geschäftsgrundlage. Ohne die Beteiligung der Vereinigten Staaten verliert die Mindeststeuer ihren globalen Charakter und führt primär zu Wettbewerbsnachteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und Europa. Wir begrüßen daher ausdrücklich die klare Positionierung der Bundesregierung, dass deutsche Unternehmen nicht benachteiligt werden sollen, wenn andere Länder vom globalen Konsens abrücken.

Der BDI hat die Diskussion um die globale Mindeststeuer seit ihrem Beginn konstruktiv begleitet und die Arbeiten der OECD unterstützt, ein „global level playing field“ zu schaffen und steuerinduzierte Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren. Tatsächlich hat sich die globale Mindeststeuer aber zu einem hochkomplexen Bürokratiemonster entwickelt, das nicht nur die betroffenen Steuerpflichtigen mit massivem Administrationsaufwand belastet, sondern auch die Finanzverwaltung in Zeiten erheblicher Ressourcenengpässe mit einer kaum zu bewältigenden Vollzugsaufgabe konfrontiert. Es ist daher nicht erstaunlich, dass einige Landesfinanzverwaltungen wie auch Bundeskanzler Merz offen die Aussetzung der Mindeststeuer gefordert haben.

Mit einem **aktuellen Positionspapier** fordert der BDI eine **temporäre Aussetzung der EU-Mindeststeuerrichtlinie sowie weitreichende Vereinfachungen**, um den unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand und bestehende Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft zu verhindern. (Fe/Koh)

EU-Eigenmittel: EU-Kommission schlägt neue Unternehmensabgabe CORE vor

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Vorschlags eines mehrjährigen EU-Finanzrahmens eine neue Unternehmensabgabe, sog. „Corporate Resource for Europe (CORE)“ vorgeschlagen. Die Einnahmen daraus sollen primär in den EU-Haushalt fließen. Laut dem Entwurf sollen Unternehmen mit steuerlicher Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat sowie Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen in der EU eine jährliche Pauschalabgabe in Abhängigkeit der jährlichen Nettoumsatzerlöse (ab 100 Millionen Euro) leisten.

BDI-Kurzbewertung

Der Vorschlag steht im krassen Widerspruch zum Ziel der EU, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gerade in Zeiten geopolitischer Unsicherheit und wachsendem Wettbewerbsdruck ist der Steuerwettbewerb für die Frage, wo Investitionen erfolgen, von großer Bedeutung. Einige Länder haben sich zu Recht auf europäischer Ebene bereits klar gegen diesen Vorschlag positioniert. Die Steuererhöhung würde die europäische Wirtschaft zusätzlich belasten. Das aktuelle Investitionsprogramm, das die Steuerlast für Unternehmen senkt und Deutschland ein Signal für eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik gibt, würde dadurch ausgehebelt. Nicht nur Großunternehmen sind betroffen, sondern auch der deutsche Mittelstand, der sich in der aktuellen Wachstumsschwäche eine solche Mehrbelastung nicht leisten kann. Neben Wirtschaftsvertretern haben auch Deutschland, die Niederlande sowie erste EVP-Mitglieder des Europäischen Parlamentes das Vorhaben bereits öffentlich kritisiert. (Fe)

Mehrere Berichte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in den Europäischen Institutionen

Der **Wirtschaftsausschuss ECON des EU-Parlaments** hat Mitte Juli den Bericht von MdEP Michalis Hadjipantela (EVP, Zypern) für Vereinfachungen im europäischen Steuerrecht angenommen. Nach Schlussabstimmung im Plenum (vrs. 8. September) soll der Bericht in die laufenden Gesetzgebungsarbeiten der EU-Kommission zu Tax Decluttering und Simplification einfließen. Ein Vorschlag der EU-Kommissionsvorschlag wird für Anfang 2026 erwartet. Neben Vorschlägen zur Vereinfachung des aktuellen Mehrwertsteuersystems, der Richtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich sowie die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD I und II) enthält der Bericht zugleich das Commitment, Steuervermeidung und -hinterziehung weiter zu bekämpfen. Daneben fordert er die Kommission zu Maßnahmen zur Lösung steuerlicher Herausforderungen für Grenzgänger und „Digital Nomads“ auf. Überdies werden die Vereinfachung der F&E- Steueranreize sowie die Einrichtung eines EU Tax Data Hub zur Verbesserung des automatischen Austauschs von Steuerinformationen empfohlen. Das Dokument wird [hier](#) in Kürze abrufbar sein.

Auch der **EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)** hat eine [Stellungnahme](#) zum Vorhaben der EU-Kommission mit Blick auf Tax Decluttering und Simplification unterbreitet. Die wesentlichen Forderungen im Überblick:

- Forderung nach einer **EU-Stelle für verbindliche Vorabentscheidungen in Steuerfragen**. Um die Urteile verbindlich zu machen, sollte der Europäische Gerichtshof dann das rechtskräftige Urteil erlassen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Steuerpflichtiger Rechtsmittel einlegt.
- Einrichten eines neuen **gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums**, ein aus Sachverständigen bestehendes Regelungsgremium. Bei Anfechtungen sollten Entscheidungen in dem vom EWSA vorgeschlagenen System von Vorbescheiden geregelt werden.
- Mehr Klarheit bei **Telearbeit von Grenzgängern** mit Blick auf Besteuerung des Einkommens. In einem ersten Schritt sollte ein für alle zugängliches Portal eingerichtet werden, auf dem Arbeitnehmer angeben können, wie viele Tage sie für welchen Arbeitgeber in welchem Land gearbeitet haben.
- **EU-Portal für Rückforderungen von Quellensteuern** bei Einzelpersonen, die in Wertpapiere und Aktien in einem anderen Mitgliedstaat investieren.
- Der EWSA fordert die Kommission zudem auf, die Digitalisierung in Verwaltung und Besteuerung konsequent zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung auszubauen. (Fe)

EU-Parlament diskutiert BEFIT

Im September wird der ECON-Ausschuss seinen Entwurf für eine unverbindliche Stellungnahme zum Vorschlag *Business in Europe: Framework for Income Taxation* (BEFIT) abstimmen. Die Diskussion vor der Sommerpause zeigte insgesamt breite Unterstützung für den Vorschlag der Kommission, jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, wie weit die Steuerharmonisierung gehen sollte.

Mit dem Richtlinienvorschlag **BEFIT** („Business in Europe: Framework for Income Taxation“) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, eine einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage für große multinationale Unternehmen in der EU einzuführen. Damit sollen vor allem der bürokratische Aufwand sowie die Kosten für die steuerliche Compliance verringert werden. Die Regelung soll verpflichtend gelten für Unternehmen, die in zwei der letzten vier Jahre einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielt haben. Die Initiative soll grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten erleichtern und die Steuererklärungskosten senken.

Im ECON-Bericht wurden mehrere Vorschläge eingebracht, u. a. die Absenkung der Umsatzschwelle auf 40 Millionen Euro nach der Übergangszeit, die Verschärfung der Regeln gegen Gewinnverlagerung, die Überarbeitung der Abschreibungsvorschriften zur Verhinderung von Steuerbemessungsgrundlagen-Erosion, die Priorisierung inputbasierter Anreize sowie die Ersetzung der Übergangsaufteilungsregel nach 2035 durch eine faktorbasierte Formel, die Arbeit, Vermögen und Umsatz berücksichtigt. Die Stellungnahme des EU-Parlaments ist nicht verbindlich, aber erforderlich, um eine Einigung im Rat zu erzielen. Gleichwohl ist man davon dem Vernehmen nach weit entfernt.

BDI-Kurzbewertung

Der Vorschlag einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage steht vor Herausforderungen – insbesondere durch den zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der durch nationale Anpassungen der Steuerbasis entsteht. Zudem basiert BEFIT auf einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage, die nicht mit den globalen Mindeststeuerregeln abgestimmt ist. (Fe)

Beginn der dänischen Ratspräsidentschaft der EU

Die dänische Ratspräsidentschaft der Europäischen Union hat am 1. Juli begonnen und ihre indikativen Tagesordnungen für die Ratssitzungen im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2025 veröffentlicht. Das Dokument zeigt die Ambitionen der dänischen Präsidentschaft im Bereich Steuern auf.

Ein Schwerpunkt liegt auf dem Ziel, beim ECOFIN-Treffen im November eine Einigung zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie zu erzielen sowie eine Einigung zur Richtlinie des Rates zu den Mehrwertsteuervorschriften hinsichtlich der Abschaffung der 150-Euro-Grenze und zu Zolllagern zu erreichen. Auch Steuervereinfachung steht auf der Agenda: Im November ist die Verabschiedung von Schlussfolgerungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Gesetzgebung geplant, ebenso wie eine politische Debatte zu Steuervereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit in der EU. Im Dezember wird die Europäische Kommission den Finanzministern voraussichtlich einen Übersichtsbericht zur Umsetzung und Vereinfachung sowie ihren jährlichen Fortschrittsbericht zur Durchsetzung und Umsetzung vorlegen. (Fe)

Belgisches Verfassungsgericht legt dem EuGH Frage zur Gültigkeit der UTPR in der EU-Säule-2-Richtlinie zur Vorabentscheidung vor

Das belgische Verfassungsgericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt. Anlass ist eine Klage von der American Free Enterprise Chamber of Commerce (AmFree) gemeinsam mit mehreren US-Wirtschaftsverbänden gegen die Artikel 35 und 36 des belgischen Gesetzes vom 19. Dezember 2023, mit dem die UTPR der globalen Mindeststeuer gemäß der EU-Richtlinie 2022/2523 umgesetzt wird. Diese Bestimmungen verpflichten belgische Unternehmen multinationaler Konzerne, zusätzliche Steuern auf unterbesteueretes Einkommen zu zahlen, das von verbundenen Unternehmen in Drittländern erzielt wird, die keine qualifizierte Income Inclusion Rule (IIR) anwenden.

Der Antragsteller argumentiert, dass dieser Mechanismus fundamentale Rechte und Prinzipien verletzt, die im belgischen Verfassungsrecht sowie im EU-Recht geschützt sind. Insbesondere wird geltend gemacht, dass das Gesetz gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Rechtssicherheit, Eigentumsrechte, unternehmerische Freiheit sowie das Territorialitätsprinzip in der Besteuerung verstößt. Begründet wird dies damit, dass belgische Unternehmen auf ausländisches Einkommen besteuert werden könnten, das in keinem Zusammenhang mit ihren eigenen Aktivitäten oder finanziellen Möglichkeiten steht.

Da das belgische Gesetz die EU-Richtlinie 2022/2523 umsetzt, hat der belgische Gerichtshof den EuGH gebeten zu prüfen, ob die UTPR mit den durch die EU-Grundrechtecharta garantierten Rechten sowie den grundlegenden Freiheiten der EU in Konflikt steht. Ein Urteil des EuGH wird innerhalb der nächsten 18 Monate erwartet. Der belgische Verfassungsgerichtshof wird das Urteil des EuGH abwarten, bevor er über die Gültigkeit der angefochtenen nationalen Vorschriften entscheidet. (Fe)

Kurz notiert ...

Änderung der GoBD mit Blick auf die E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium hat die *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)* angepasst. Der Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (B2B) seit dem 1. Januar 2025. Es wird dargelegt, wie die E-Rechnung im Rahmen der Buchführung zu behandeln ist (v. a. erfassungsgerechte Aufbereitung, Aufbewahrung und maschinelle Auswertbarkeit). Hervorzuheben ist, dass es demnach bei E-Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 6 UStG ausreichend ist, wenn nur der strukturierte Teil aufbewahrt wird. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke). Das BMF-Schreiben ist bereits ab dem 14. Juli 2025 anzuwenden. Übergangs- oder Nichtbeanstandungsregelungen bestehen nicht. (Kol)

[Link zu dem BMF-Schreiben](#)

Neue Durchführungsverordnung zur automatischen Mitteilung von Steuerinformationen im Rahmen von DAC9

Am 17. Juli wurde die kürzlich von der Europäischen Kommission verabschiedete neue Durchführungsverordnung zur automatischen Mitteilung von Steuerinformationen im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich (DAC9) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese schafft die technische Grundlage für den automatischen Austausch von Steuererklärungen zur Ergänzungssteuer (Top-up Tax) zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch ein gemeinsames IT-Schema, das auf dem vom OECD entwickelten Standard basiert. (Fe)

[Link zur Durchführungsverordnung](#)

Save the Date: IFA-Jahrestagung am 11./12. September 2025 in Berlin

Die Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht (IFA) lädt Sie herzlich zu der „**IFA-Jahrestagung 2025**“ am **11./12. September 2025 in Berlin** ein.

Welche aktuellen Entwicklungen gibt es im internationalen Steuerrecht in Deutschland/Schweiz? Was sind die Konsequenzen des Änderungsprotokolls zur Revision des für die Praxis so wichtigen DBA Deutschland/Schweiz? Wie geht es weiter bei der Mindeststeuer?

Daneben sind diverse aktuelle Fachthemen auf der Agenda, die im Rahmen eines Yin-Panels, eines WIN-Panels und eines Panels der IFA-Sektion Berlin-Brandenburg diskutiert werden.

Neben dem fachlichen Teil lädt die IFA zu einem außergewöhnlichen **Rooftop-Vorabend in die PanAm Lounge in Berlin** ein – aktueller „Politik-Talk“ und „Barbecue & Drinks“ mit dem Blick auf die Skyline Berlin!

➤ **Programm und Anmeldung zur Jahrestagung:**

[IFA Deutschland - IFA-Jahrestagung 2025](#)

Alle Informationen zur IFA-Mitgliedschaft finden Sie hier:

[IFA-Mitgliedschaft](#)

FG-Beschluss verschärft die Problematik beim Auseinanderfall von Signing und Closing

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat sich in seinem [Urteil vom 16.05.2025](#) (5 V 846/25) mit dem Erfordernis der vollständigen und fristgerechten doppelten Anzeige bei Anteilseignerwechseln an grundbesitzenden Gesellschaften gem. § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG, in Fällen, in denen das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (Signing) nach § 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG und das dingliche Verfügungsgeschäft (Closing) nach § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG zeitlich auseinanderfallen beschäftigt. Nach Auffassung des FG unterliegen beide Erwerbsvorgänge mittels Signing und Closing der Grunderwerbsteuer. Dies folge zum einen aus der stichtagsbezogenen Betrachtungsweise als zentraler Grundsatz des Grunderwerbsteuergesetzes, zum anderen sprechen hierfür die [gleich lautenden Ländererlasse vom 10.05.2022](#) sowie [die Empfehlung des Bundesrats vom 17.10.2022 \(457/1/22\)](#), wonach es sich um zwei Grunderwerbsteuerrechtliche Vorgänge innerhalb eines einheitlichen Lebenssachverhalts handelt.

Zudem hat das FG für Sachverhalte, in denen sowohl das Signing als auch das Closing nach Einführung des § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG erfolgt sind, weder gegen das Übermaßverbot nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies wird erneut mit dem Umstand begründet, dass es sich laut Auffassung des „neueren Gesetzgebers“ um zwei Vorgänge eines Lebenssachverhalts handele, die der Grunderwerbsteuer unterliegen. Entsprechend hat der Gesetzgeber die verfahrensrechtlich notwendigen und angemessenen Konsequenzen mit Einführung des § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG gezogen

Der BDI sieht auch weiterhin das Erfordernis, das Auseinanderfallen von Signing und Closing vollständig und binnen zwei Wochen dem zuständigen Finanzamt melden zu müssen, als bürokratische und mitunter nicht leistbare Hürde für die Steuerpflichtigen an. Dieses Erfordernis, sowie weitere Hindernisse im Grunderwerbsteuerrechts – wie die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vor dem Hintergrund des MoPeG sowie die Nachbesserung der Konzern- und Börsenklausel – sollten schnellstmöglich mithilfe einer umfangreichen Reform beseitigt werden. (Fo)

Gesetzgebungsdatenbank

| | Referenten-entwurf | Bundeskabinetts-Regierungsentwurf | Bundesrat 1. Beratung | Bundestag 1. Lesung | Finanzausschuss Anhörung und Abschluss | Bundestag 2. und 3. Lesung | Bundesrat 2. Beratung |
|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|-----------------------|---------------------|--|----------------------------|-----------------------|
| Mindeststeueranpassungsgesetz | 20.8.2024* 2.12.2024** | | | | | | |
| Bundeshaushalt 2025 | | 24.6.2025 | | | | | |
| Bundeshaushalt 2026 | | | | | | | |

* Diskussionsentwurf **Zweiter Diskussionsentwurf

Hinweis: Alle Gesetzentwürfe, die vom „alten“ Bundestag (20. Legislaturperiode) noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden (sachliche Diskontinuität). Vom Diskontinuitätsprinzip unberührt sind Petitionen und Angelegenheiten der Europäischen Union.

Termine

Veranstaltungen

| | |
|---|------------------------|
| IFA-Jahrestagung | 11./12. September 2025 |
| Vorabend 16. Deutscher Energiesteuertag in Berlin | 18. Dezember 2025 |
| 16. Deutscher Energiesteuertag in Berlin | 19. Dezember 2025 |
| Tax Forum 2026 in Berlin | 14. und 15. April 2026 |

BDI-Termine (Intern, nur für Gremienmitglieder)

| | |
|--|-------------------------|
| AK Umsatzsteuer (hybrid) in Leipzig | 17. September 2025 |
| AK Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis (Präsenzsitzung, BDI) | 23. September 2025 |
| AK Lohnsteuer (hybride Sitzung, Deutsche Bahn AG, Berlin) | 1. Oktober 2025 |
| AK Unternehmensteuern (Präsenzsitzung, BDI) | 8. Oktober 2025 |
| AK Steuerfragen der Personenunternehmen (Präsenzsitzung) | 16. Oktober 2025 |
| AK Internationale Steuerfragen (hybrid) in Brüssel | 19. November 2025 |
| Steuerausschuss (Präsenzsitzung, BDI) | 3. Dezember 2025 |
| AK Energiebesteuerung in Berlin | 18. Dezember 2025 |

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Benjamin Koller
Stv. Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1584
b.koller@bdi.eu

Nadine Fetzer
Referentin
T: +32 27921012
n.fetzer@bdi.eu

Dr. Nadja Fochmann
Referentin
T: +49 30 2028 1458
n.fochmann@bdi.eu

Tobias Kohlstruck
Referent
T: +49 30 2028-1727
t.Kohlstruck@bdi.eu

Annette Selter
Referentin
T: +49 30 2028-1430
a.selter@bdi.eu

Julian Winkler
Referent
T: +49 30 2028-1574
j.winkler@bdi.eu